

Nachträgliche Lohnzahlung – Änderung der Rechtsprechung

Was hat sich geändert?

Die Bestimmung des Beitragssatzes einer Lohnnachzahlung (Art. 5 Abs. 1 AHVG) ist nicht oder nicht ausschliesslich auf der Ebene des Beitragsbezugs abzuhandeln, sondern in erster Linie unter dem an der Beitragspflicht anknüpfenden Gesichtspunkt des massgeblichen Erwerbsjahres bzw. der Anrechnung der entsprechenden Beiträge. Mit Urteil vom 3. April 2020 hat das Bundesgericht die bisherige Handhabung – wonach bei nachträglichen Lohnzahlungen für ausgetretene Mitarbeitende das Realisierungsprinzip angewandt wird – als bundesrechtswidrig qualifiziert. In nachfolgenden Fällen müssen daher auf nachträglichen Lohnzahlungen die Beiträge nach dem Bestimmungsprinzip (Erwerbsjahrprinzip) erhoben werden:

- Arbeitgeberwechsel
- Aufgabe der Erwerbstätigkeit
- Wegfall der Versicherungspflicht

Unsere Mitteilung Nr. 207 vom Dezember 2020, mit welcher wir bereits darauf aufmerksam gemacht haben (siehe Punkt 3), finden Sie unter <https://www.ak-banken.ch/mitteilungen/mitgliederinformation-2072020>. Der Beitragsbezug mit Wirkung ab 1. Januar 2021 muss zwingend mit den Beitragssätzen des Bestimmungsjahres (Erwerbsjahres) erfolgen und findet Anwendung auf sämtliche Beiträge (AHV/IV/EO/ALV/FAK/FONDS/VK). Des Weiteren gelten in Bezug auf die ALV-Höchstgrenzen, die Höhe des Altersfreibetrags sowie die Höhe der geringfügigen Löhne, von denen nur auf Verlangen der versicherten Person Beiträge erhoben werden, die Vorschriften des Bestimmungsjahres (Erwerbsjahres). Die ALV-Beiträge, welche im Bestimmungszeitraum bereits auf dem dazumal erzielten AHV-Lohn erhoben und abgerechnet wurden, sind anzurechnen.

Beispiel zur Veranschaulichung

- Austritt Mitarbeiter per 30.06.2020 (Arbeitgeberwechsel)
- Bonusauszahlung im März 2021 von CHF 10'000.00
- Arbeitstätigkeit war im Kanton Bern
Bruttosalär vom 01.01.2020 – 30.06.2020 CHF 70'000.00 (bereits abgerechnet)

Beiträge	Lohnsumme o- der Grundlage	Beitragssatz	Erklärung
AHV/IV/EO	10'000.00	10,55 %	Es gelten die Ansätze des Bestimmungsjahres (Erwerbsjahrprinzip)
ALV 1	4'100.00	2,20 %	Berücksichtigung des im Jahr 2020 geltenden ALV-Höchstlohns von 148'200.00 (anteilmässige Anwendung)
ALV-Zusatz	5'900.00	1,00 %	Anteil Lohnsumme, welcher den ALV-Höchstlohn übersteigt
VK	1'055.00	0,25 %	Es gelten die Ansätze des Bestimmungsjahres (Erwerbsjahrprinzip)
FAK BE	10'000.00	1,60 %	Es gelten die Ansätze des Bestimmungsjahres (Erwerbsjahrprinzip)

Nachträgliche Lohnzahlung – Auswirkungen auf den Bezug der Beiträge

Für die Deklaration von nachträglichen Lohnzahlungen bieten wir Ihnen im insiteWeb folgende Möglichkeiten an:

Zusätzliche Beitragsabrechnung

Unter Lohnmeldung - Zusätzliche Beitragsabrechnung - können Sie das gewünschte Bestimmungsjahr (anzuwendende Beitragssätze) und den Zeitpunkt der Realisierung (Abrechnungsmonat) auswählen. Um allfällige Verzugszinsen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, die Deklaration einer zusätzlichen Beitragsabrechnung jeweils im Realisierungsmonat vorzunehmen. Die zu deklarierenden Lohnsummen können Sie danach in den entsprechenden Beitragspaketen ergänzen, die Beiträge berechnen lassen und die Daten entsprechend absenden. Achtung: An den regulären Beitragsabrechnungen ändert sich nichts. Sofern eine offene Abrechnung zur Bearbeitung bereitsteht erscheint wie gewohnt der Menüpunkt «Beitragsabrechnung».

Lohnbescheinigung 2021

Alle Lohnbescheinigungen müssen nach wie vor in elektronischer Form via insiteWeb übermittelt werden. Wie bis anhin haben Sie die Möglichkeit, die Lohnmeldung via ELM-Distributor oder mittels Erfassung der Lohndetails im insiteWeb vorzunehmen. Um die Beiträge gem. Bestimmungsprinzip korrekt abrechnen zu können, benötigen wir neu den FAK-Arbeitskanton. Ein entsprechendes Erfassungsfeld ist im insiteWeb in der Erfassungsmaske Lohndetails, wie auch in unserer Excel-Vorlage für die Lohnmeldung vorhanden.

Bei Lieferung der Lohnmeldung via ELM-Distributor werden neu die Lohndetails ebenfalls ins insiteWeb importiert (bisher wurden nur Kumulativdaten übernommen). Die Ergänzung der FAK-Arbeitskantone kann so via Lohndetails vorgenommen werden. Ihre Lohnmeldung wird vor der Übermittlung validiert. Allfällige Unstimmigkeiten sind vor der Übermittlung zu bereinigen. Details zu den Validierungen finden Sie im Kapitel 2.3.2 des Benutzerhandbuchs insiteWeb.

Um eine effiziente Bearbeitung der Lohnmeldung zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, den FAK-Arbeitskanton bei allen Mitarbeitern, mindestens aber bei allen Mitarbeitenden, deren Lohnzahlungen dem Bestimmungsprinzip unterliegen, zu deklarieren. Bei ausgetretenen Mitarbeitern muss wie bisher als Beschäftigungsdauer die Periode des Bestimmungsjahres (Erwerbsjahres) gemeldet werden.

Das aktualisierte Benutzerhandbuch insiteWeb werden wir so rasch wie möglich auf unserer Webseite und im insiteWeb veröffentlichen.

Haben Sie Fragen? Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen unter beitraege@ak-banken.ch oder 044 299 77 00 gerne zur Verfügung.

**AUSGLEICHSKASSE FUER DAS
SCHWEIZERISCHE BANKGEWERBE**